

Tiefbau Stadt Bern  
 Bundesgasse 38  
 Postfach 3001 Bern  
 Telefon 031 321 64 75  
[tiefbau@bern.ch](mailto:tiefbau@bern.ch)  
[www.bern.ch/tiefbau](http://www.bern.ch/tiefbau)



**Stadt Bern**  
 Direktion für Tiefbau  
 Verkehr und Stadtgrün

Eingang	
Gesuch. Nr.:	

## Ausführungsgesuch

### für Tiefbauarbeiten im städtischen Strassenraum

**Bauherr:** ..... **Sachbearbeiter:** .....

Adresse: .....

Telefon: .....

PLZ/Ort: .....

**Bauleitung:** .....

**Bauleiter:** .....

Adresse: .....

Telefon: .....

PLZ/Ort: .....

Kopie Bewilligung an Bauleitung      Mailadresse: .....

**Bauunter-** .....

**Bauführer:** .....

**nehmung** .....

Telefon: .....

Adresse: .....

PLZ/Ort: .....

**Rechnungs-** .....

**adresse:** .....

**Objekt (Strasse / Nr.):** .....

**Zweck des Aufbruchs:** .....

**Lage:**                       Fahrbahn                       Trottoir / Gehweg                       Grünfläche

**Grabenlänge:** ..... m<sup>1</sup>                      ..... m<sup>1</sup>                      ..... m<sup>1</sup>

**Grabentiefe:** ..... m<sup>1</sup>                      ..... m<sup>1</sup>                      ..... m<sup>1</sup>

Kleinmassnahmen: planbare Reparaturen und Einzellöcher  
 Grabarbeiten <10m an untergeordneter Lage

**Baubeginn:** .....

**Ort / Datum:** .....

**Bauende:** .....

**Unterschrift:** .....

Die Bauherrschaft hat die allgemeinen Bedingungen  
 (siehe Rückseite) und das Merkblatt "Baustellen und  
 Signalisation" zur Kenntnis genommen

**Beilagen / Bemerkungen:** .....

Wird durch das TSB ausgefüllt:

Eintrag Bauko-Tool

Koordiniertes Projekt

Objektnummer: .....

## Ausführungsgesuch für Tiefbauarbeiten im städtischen Strassenraum

Mit dem Ausführungsgesuch beantragt die Bauherrschaft bei TiefbauStadt Bern (Grundeigentümer) die Bewilligung zur Ausführung von Bauarbeiten auf deren Grund. Damit verpflichtet sich die Bauherrschaft, die Regeln und Normen von Tiefbau Stadt Bern, die Regeln der Baukunst sowie die Ansprüche Dritter zu beachten.

Das Erstellen der Ausführungsbewilligung und die daraus folgenden Kontrollen der Tiefbauarbeiten sind gemäss Gebührenreglement kostenpflichtig.

Die Normalien der Stadt Bern sind unter [www.bern.ch/bernbaut](http://www.bern.ch/bernbaut) abrufbar.

Als **Ausführungsgesuch** für alle **Projekte und Kleinmassnahmen** (Kleinmassnahme: Grabarbeiten < 10m) ist das vorliegende Formular zu verwenden. Für die Meldung von Notmassnahmen mit Tiefbauarbeiten im öffentlichen Strassenraum ist das spezielle Formular zu verwenden.

Das Ausführungsgesuch ist mit einem Situationsplan im Massstab 1: 200 und den weiteren Plangrundlagen rechtzeitig Tiefbau Stadt Bern der Stadt Bern im Doppel einzureichen. Dabei sind mindestens folgende Fristen einzuhalten:

- Projekte                      2 Monate vor Baubeginn
- Kleinmassnahmen        2 Wochen vor Baubeginn

Als Kleinmassnahmen eingereichte Bauarbeiten, welche eine zusätzliche Koordination erfordern, müssen über den Koordinationsprozess geführt werden und können nicht innerhalb von 2 Wochen bewilligt werden.

Je nach Bauvorhaben sind zur Beurteilung weitere Grundlagen (Baustellen-Verkehrskonzept mit Signalisationsplan, Installationsplan, technischer Bericht etc.) erforderlich.

Werden mit den Werkleitungen auch oberirdische Bauten wie Steuer- oder Verteilkästen installiert, ist zur Beurteilung der gestalterischen Situation pro Kasten ein Objektblatt mit Situation und Standortfoto (ev. Fotomontage) einzureichen.

Bei Projekten, welche der Koordinationspflicht unterliegen, kann die Ausführungsbewilligung erst nach dem erfolgreichen Durchlaufen des Koordinationsprozesses ausgestellt werden. Die im Koordinationsprozess definierten Massnahmen und die durchzuführenden zusätzlichen Schritte sind in den eingereichten Gesuchsunterlagen zu dokumentieren (z.B. mittels Protokoll der Start- oder Koordinationsitzungen, Detailpläne).

Gestützt auf die eingereichten Gesuchsunterlagen erlässt Tiefbau Stadt Bern eine schriftliche Ausführungsbewilligung. Mit den Installations- und Bauarbeiten darf ohne die Ausführungsbewilligung nicht begonnen werden.

Der Baubeginn und das Bauende sind Tiefbau Stadt Bern zu melden. Betroffene Strassenmarkierungen jeglicher Art werden nach dem Einbau des provisorischen/definitiven Belags vom zuständigen Sachbearbeiter von Tiefbau Stadt Bern der Signalisation gemeldet. Die Markierungen werden zu Lasten der Bauherrschaft kostenpflichtig ersetzt.

Die Bauherrschaft führt mit Tiefbau Stadt Bern eine Schlussabnahme durch. Die Garantiefrist (Rügefist) beträgt 5 Jahre. Grundlage ist die SIA-Norm 118.

Werden durch die Tiefbauarbeiten Kanalisationsleitungen tangiert oder stehen Ausführungsarbeiten an diesen Leitungen an, ist zusätzlich eine durch Tiefbau Stadt Bern ausgestellte Ausführungsbewilligung Gewässerschutz erforderlich.

Grabarbeiten in der Nähe von Lichtsignalanlagen sind mit den Fachverantwortlichen Verkehr / Verkehrstechnik von Tiefbau Stadt Bern abzusprechen.